Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 26 (1910)

Heft: 52

Artikel: Ist eine neue Strasse, die als Verbindung von zwei Gemeindestrassen

erstellt wird, eine Quartier- oder Gemeindestrasse? Darf der sogenannte Perimeter "mechanisch" umgrenzt werden?

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580247

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nach einem Gang durch die verschiedenen bestehenden Werkstätten hatten wohl alle die Ueberzeugung, daß biese für das zufünftige Net der Rhät. Bahnen, die nach Erbauung der neuen Linien im Oberland und im Unterengadin an Lange der Gotthardbahn gleichkommen, nicht mehr genügen konnen. Es find benn auch umfaffende Neubauten projektiert und zum Teil bereits ausgeführt, jum Teil angefangen. Sämtliche Neubauten fteben im Rostenvoranschlag von rund einer Million Franken. Nahezu fertig erstellt ift das neue Materialverwaltungsgebäude und die neue Keffelschmiede. Un Neubauten find ferner gu nennen: zwei Schiebebühnen mit eleftrischem Untrieb zum Verschieben von der Reparatur bedürftiger Lokomotiven und Waggons nach ben verschiedenen Wertftätten, das Gebäude der Lokomotivreparatur, die Wagenreparatur, die neue Dreherei, Schreinerei und Malerei und verschiedene Nebengebäude. Der Ausbau der gefamten Reparaturwerkstätten wird die Rhat. Bahn in die Lage versetzen, nicht nur den Ansprüchen des Bahnnebes in feinem heutigen Umfang zu genügen, fondern auch einer weitern Ausdehnung ihrer Linien gerecht zu werden.

Man wandte sich nun zunächst an die Besichtigung der neuen freistehenden Keffelschmiede, ein dreischiffiges Gebäude von 51 Meter Länge, 27 Meter Breite und 14 Meter Firsthöhe. Schon von außen präsentiert sich der von Hrn. Architekt M. Lorenz entworfene Bau mit seinen modernen Bauformen außerordentlich vorteilhaft und flicht wohltätig von der für folche Fabrikbauten gewöhnlich angewandten Bauweise mit den faden ebenen Dächern mit aufgesetzten Dachreitern (Oberlichtern) abbund es darf hier gewiß mit Nachdruck hervorgehoben werden, daß die Direktion der Rhat. Bahn sich dieser raffigen, modernen Bauweise zugänglich zeigte. In ahn= licher Weise wird auch die Lokomotivreparatur zur Ausführung kommen. Das Innere der Keffelschmiede ist ganz aus Eisen und wurde von der Eisenkonstruk-tionsfirma Bersell & Cie in Chur nach deren Planen erbaut. Obwohl die Konstruftion einen außerordentlich leichten Gindruck macht, sind hier doch zirka 120,000 kg Eisen zur Berwendung gekommen. Das Mittelschiff erhalt sein Licht von oben durch eine Oberlichte, die direkt ins Dach verlegt ist, wodurch ein harmonischer und in sich geschloffener Bau erzielt worden ift. Die Mittelhalle Dieses Baues wird mit einem elettrisch betriebenen Lauftrahn von 15,000 kg Tragfraft ausgerüftet, während die Seitenhallen Handlaufträhne von 3000 Kilogr. Tragfraft erhalten. Die Umfaffungs= mauern sind in Bruchstein und Eisenbeton von der Firma Caprez & Cie. erstellt.

Bon hier aus zog man zu ber auch erst vor kurzer Zeit erstellten Kraftzentrale mit ihrer 150 PS Dieselmotorenanlage, die die Kraft für die Werkstätten und die Beleuchtung für alle Gebäude der Rbät. Bahn spendet, sodann nach dem gleich daneben liegenden Bäderbau der Angestellten der Rhät. Bahn, in dessen Speisesal alle Pläne der Neubauten aufgelegt waren. Nach dieser Besichtigung begab man sich unter der Führung des Hrn. Bauleiters Ragaz-Pseisser nach dem Wohnhäuserquartier der Rhät. Bahn, um sich auch hier zu überzeugen, daß man ersreulicherweise den Ideen des Heimtschutzes gesolgt ist, ohne daß sich die Baukosten höher gestellt hätten; man glaubt nämlich vielsach, daß eine Bauweise im Sinne des Heimatschutzes immer auch verbunden sein müsse mit größeren Baukosten.

Nach einem guten, von der Rhät. Bahn gespendeten Abschienem guten, von der Rhät. Bahn gespendeten Abschied Landquart, woselbst Herr Oberingenieur Solca das Entgegenkommen der Rhät. Bahn und der Bauunternehmung Locher versdankte und Herr Direktor Schucan die Teilnehmer

auf nächstes Jahr wieder einlud zur Besichtigung der bis dahin vollendeten weiteren Neubauten, suhr man nach Chur zurück. Diese Exkursion bot für Ingenieure und Architekten außerordentlich viel Mannigfaltiges. Die Teilnehmerzahl betrug ca. 20 Mann.

Ist eine neue Strasse, die als Verbindung von zwei Gemeindestrassen erstellt wird, eine Quartier- oder Gemeindestrasse? Darf der sogenannte Perimeter "mechanisch" umgrenzt werden?

Ein Rekursentscheid aus dem Kanton St. Gallen.

(Rorr.)

Der Gemeinderat von B. hatte auf früheres Begehren einiger der beteiligten Liegenschaftsbesiker die Erstellung einer neuen Straße beschloffen, die dazu dient, die hinterliegenden Liegenschaften des tiefen Baublocks einer rationellen Ueberbauung zugänglich zu machen und die beffere Ausnützung der dort bereits erstellten Hinterhäuser zu ermöglichen. Die neue Straße wird als Berbindungsglied zwischen zwei öffentlichen Gemeindestraßen nebensächlicher Bedeutung erstellt und erhielt den gleichen Namen wie eine dieser beiden bestehenden Gemeinde-straßen, wohl aus dem einfachen Grunde, weil einerseits die alte Straße nicht über die Bahnlinie fortgesetzt werden kann und anderseits der Name durch die örtlichen Berhältniffe und aus hiftorischen Rücksichten gegeben mar. Neber der Eisenbahnlinie, längs welcher die neue Straße verläuft, hat die Gemeinde einen Bodenkompler, der auf jener Strecke burch die oben ermähnten zwei Gemeindeftragen bereits mit dem übrigen Gemeindegebiet verbunden ift.

Der Gemeinderat beschloß, die Straße als Quartiersstraße, nicht als Gemeindestraße auszusühren. Diese Bestimmung ist insosern von Bedeutung, als nach der lokalen Bauordnung die Kosten der Quartierstraßen, die hauptsächlich der Erschließung von Bauten oder Bauland dienen, ausschließlich von den beteiligten Interessenten zu tragen sind, während beim Bau oder der Korrektion von Gemeindestraßen die Gemeinde wenigstens die halben Kosten bestreitet. Der Gemeinderat erklärte auch ausdrücklich die einseitig anstoßenden Privatgrundbessiber als beitragspflichtig und sah davon ab, aus der Tatsache, daß sie über der Bahnlinie ein Grundstück bessaß, ebenfalls als beitragspflichtig sich zu erklären.

Gegen diese Schlußnahme des Gemeinderates erhoben die Beteiligten rechtzeitig beim Regierungsrat Einsprache und verlangten, die Straße sei, weil keinem Bedürsnis entsprechend, nicht auszusühren. Sollte das wider Erwarten doch geschehen, so sei sie als Gemeindestraße zu bauen (also mit 50%) Beitrag der Gemeinde), weil sie zwei Gemeindestraßen verbinde und sogar den Namen

Joh. Graber

Elsenkonstruktions - Werkstätte
Telephee . . . Winterthur Walflingerstrasse
Best eingerichtete 1904

Spezialfabrik eiserner Formen

Comontwaren-Industrie

> GEVERBEHUSEUH WINTERTHUR

einer derselben erhalten habe! Im einen wie im andern Fall sei aber die Gemeinde wegen dem "anstoßenden" — allerdings durch die Bahnlinie getrennten — Grundsbesit — perimeters d. h. beitragspflichtig.

Der Regierungsrat hat die Begehren der Rekurrenten in allen Teilen abgewiesen und zwar unter anderem aus

folgenden Erwägungen:

Das Sträßehen beeinflußt nur die Verkehrsmöglichsteiten zu den returrentischen Liegenschaften; eine Fortsetzung vors oder rückwärts ist kaum se zu erwarten. Nach dem kantonalen Straßengeset wie nach der lokalen Bauordnung sind aber Gemeindestraßen solche, die mehrere Quartiere unter sich oder mit einer Staats oder Gemeindestraße verbinden und im wesentlichen dem innern Verkehre zu dienen; als Quartiers oder Nebenstraßen bezeichnen aber beide Gesetz übereinstimmend solche Straßen und Wege, die vornehmlich der Ueberbauung oder Nuthbarmachung der anstoßenden Grundstücke dienen.

Ebensowenig vermag die Naniengebung zu bewirken, daß die Straße als Gemeinbestraße gelten nuß; denn wenn auch die bestehende Straße als Gemeindestraße klassisiert ist, kann die Fortsetzung doch als Nebenstraße klassisiert werden, wenn — was wirklich zutrifft — die tatsächlichen Verhältnisse nur eine solche erfordern.

Die Refurrenten verlangen nun Ausdehnung des Perimeters, der diese Nebenstraße bezahlen soll, auf die jenseits der Bahn liegende Liegenschaft, weil nicht nur die eine Seite der Straßengegend, sondern auch die andere, und zwar in gleicher Distanz von der Straße weg, einbezogen werden müsse. Eine solche mechanische Umgrenzung der "beteiligten Gegend" kennt aber die Administrativpraxis nicht; sie ergibt sich auch keineswegs aus dem Straßengesetze. Denn dieses will nach den Grundsähen der Borteilsausgleichung nur denjenigen Boden zur Kostendeckung beiziehen, der aus der Straße einen Borteil zieht. Wo dieser interessierte Boden liegt, ist ganz gleichgültig; einzig der Vorteil gibt den Grund zum Einbezug.

Es ist auch zu beachten, daß das Gesetz nirgends von einem "Perimeter" spricht, daß dieses Wort vielsmehr in der gewöhnlichen und in der Rechtssprache verwendet wird für den im Gesetz niedergelegten Begriff "beteiligte Gegend". Daraus ergibt sich ganz klar, daß aus der Berdeutschung des Wortes "Perimeter" gar nichts abgeleitet werden darf, daß vielmehr immer auf den im Gesetz gegebenen Begriff zurückzugehen ist.

Für die jenseits der Bahn gelegene Liegenschaft könnte nur dann aus der neuen Straße ein Borteil erwachsen, wenn ein bequemerer oder doch mindestens ein neuer Zugang geschaffen würde. Dies ist aber nicht der Fall; er wird auch in Zukunft höchst wahrscheinlich nicht einstreten, da keine Aussicht besteht, daß die Bahnverwaltung einen Uebergang zugestehen werde. Damit ist dargetan, daß auch diesem Begehren der Rekurrenten keine Folge gegeben werden kann.

Holz-Marktberichte.

Bom Mannheimer Holzmarkt. Der Brettermarkt hat auch während der letzten Berichtswoche keine Besserung zu verzeichnen. Die Eindeckungen waren wohl etwas lebhaster als seither, doch immer noch nicht so bedeutend, daß man von einer in die Augen springenden größeren Abnahme sprechen könnte. Der hauptsächlichste Grund der Zurückhaltung in Erteilung von Austrägen dürfte wohl in der Breisfrage sein. Die Grossisten sollen billiger verkausen, während ihrerseits beim Einkauf höhere Preise angelegt werden mußten. Die Abnehmer Kheinslands und Westslens wollen keinesfalls die Forderungen

der südbeutschen Grossisten bewilligen, benn sie sind nicht angewiesen, gegenwärtig süddeutsche Ware zu kaufen, wenigstens soweit schmale Bretter in Betracht kommen. Bon Memel werden nach dem Rheine in diesen Sorten große Mengen zu billigem Preise angeboten. Günstiger liegt dagegen das Geschäft in breiten Brettern. Hier sind die Abnehmer mehr auf Süddeutschland angewiesen, weshalb letztere auch verhältnismäßig umfangreiche Posten kaufen. Die Grossisten strüben sich aber, breite Ware allein abzugeben, sie bedingen vielmehr die Milnahme eines entsprechenden Quantums schmaler Sorten. Im Rundholz ist der Verkauf noch still, da die Langholzhändler die Gebote der Käufer nicht akzeptieren wollen. Sie fordern vielmehr höhere Preise, die später doch wohl bewilligt werden müssen.

("Deutsche Zimmermeifter-Ztg.")

Gichenholzmarkt im Spessart. Während der süngsten Zeit hat eine Reihe von Eichenstammholz-Verkäusen statzgefunden, die sich durchweg guten Besuchs und reger Nachfrage ersreuten und die auch sehr befriedigend abschnitten. Im Forstamt Steinach erzielte Eichenstammholz 1*Kl. Mt. 323, İ.Kl. Mf. 205, 2.Kl. Mt. 132, 3.Kl. Mt. 95, 4.Kl. Mt. 79, 5.Kl. Mt. 61, 6.Kl. Mt. 35, 7.Kl. Mt. 25 und 8.Kl. Mt. 17 per m³ ab Wald. Bei einer zweiten Versteigerung des gleichen Forstamtes erlöste Eichenstammholz 1*Kl. Mt. 372.50, 1.Kl. Mt. 231.50, 2.Kl. Mt. 123.50, 3.Kl. Mt. 98.50, 4.Kl. Mt. 91.50, 5.Kl. Mt. 76.50, 6.Kl. Mt. 42.25, 7.Kl. Mt. 24.50 und 8.Kl. Mt. 13.30 per m³ ab Wald. Für die stärtsten Stämme interessierte sich hauptsächlich die Fournier-Fabrifation, die auch die höchsten Preise anlegte. Bei dem letzen Verkauf überschritten die Erlöse die Taxe um rund 20 %.

("Frankf. Ztg.") Die Sägeinduftrie des württembergischen Schwarzwaldes verfügte über einen angemeffenen Beftand an Aufträgen, um befriedigenden Betrieb unterhalten zu können. Besonders rege war der Eingang an Bauholzbestellungen neuerdings, die vielfach vom Rheinland und Weftfalen aus erfolgten. Bezahlt wurden zulett, frei Schiff Mittelrhein, für baukantige Tannenhölzer Mt. 44 bis 441/2. Die Nachfrage nach Brettern befferte sich in letter Zeit weiter und die bisberigen hohen Preise konnten sich behaupten. Rundholz war andauernd gesucht. Nicht nur Tannen- und Fichtenholz, fondern auch Eichenmaterial. Das Forstamt Sulzbach verkaufte gegen 3500 m³ Nadelstammholz in normaler Ware zu 119 %, in Ausschußqualität zu 109% der Tage. Das Forstamt Schorndorf löste für Tannen- und Fichtenlangholz 113 %, für Forlenholz 110 % der Taxen. Die Sägeinduftrie war ("Frankf. Ztg.") Hauptabnehmerin.

Verschiedenes.

MS Lehrer für Baufächer am Technitum Burgdorf ift an Stelle des zurücktretenden Architekten G. von Tobel Architekt Walter Müller von Zürich gewählt worden.

Bum Stadtingenieur von Solothurn hat der Gemeinderat von 14 Bewerbern provisorisch Hrn. Armin Reber von Bern gewählt. — An die neu geschaffene Stelle eines Bauschreibers beim Bauamt wurde Herr Kanzleisefretar Albert Stämpfli gewählt.

Banordnung für Groß-St. Gallen. Gestügt auf das Ergebnis einer im gemeinsamen Baukollegium St. Gallenstraubenzell-Tablat gepflogenen Aussprache erklärte sich der Stadtrat damit einverstanden, daß der Entwurf zu einer gemeinsamen Bauordnung für die drei Gemeinden